

Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der Satzung zur Verwendung von Fraktionszuwendungen des Landkreises Jerichower Land; Kurztitel: Fraktionszuwendungssatzung

Der Kreistag hat gemäß § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66), sowie durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 02.11.2020 (GVBl. LSA S. 630) und geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 132) folgende Satzung zur Verwendung von Fraktionszuwendungen des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Satzung zur Verwendung von Fraktionszuwendungen des Landkreises Jerichower Land	25.09.2024	01/024/24	Nr. XX vom 30.09.2024	1. Juli 2024

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung zur Verwendung von Fraktionszuwendungen des Landkreises Jerichower Land; Kurztitel: Fraktionszuwendungssatzung

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Jerichower Land am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Satzung gilt für die im Kreistag des Landkreises Jerichower Land vertretenden Fraktionen.
- (2) Zur Aufgabenerfüllung der Fraktionen stellt der Landkreis finanzielle Mittel aus dem kommunalen Haushalt zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um allgemeine Haushaltsmittel, welche den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 98 KVG LSA unterliegen.
- (3) Die Gewährung der finanziellen Mittel ist eine Ermessensentscheidung des Kreistages unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises und unter Beachtung der Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Im Vorfeld hat eine Bedarfsermittlung bzw. eine Analyse der in der Vergangenheit zweckentsprechend verwendeten Mittel zu erfolgen.
- (4) Die finanziellen Mittel dürfen ausdrücklich nur im Sinne des Erlasses des Ministeriums vom 20.03.2007 – Fraktionsfinanzierung der Kommunen – Verwendung finden.

§ 2 – Gewährung der finanziellen Mittel

- (1) Voraussetzung für die Gewährung der finanziellen Mittel des Landkreises zur Selbstbewirtschaftung durch die Fraktion ist die Anzeige des Vorsitzenden der Fraktion gegenüber dem Kreistagsvorsitzenden und dem Landrat über die Bildung und namentliche Zusammensetzung der jeweiligen Fraktion.
- (2) Die finanziellen Mittel werden anteilig zum Beginn eines Quartals durch die Verwaltung (Kreistagsbüro) auf das von der Fraktion benannte Fraktionskonto überwiesen.
- (3) Vergrößert oder verringert sich im Laufe der Wahlperiode die Zahl der Fraktionsmitglieder, so werden die finanziellen Mittel für die Fraktion des auf den Tag der Anzeige folgenden Monats berechnet.
- (4) Der Anspruch auf die finanziellen Mittel endet mit Ablauf des Monats, in welchem sich die Fraktion aufgelöst, ihre Rechtsstellung als Fraktion verloren hat oder die Wahlperiode beendet ist.

§ 3 – Höhe der finanziellen Mittel

- (1) Die zur Verfügung gestellten Mittel für die Fraktion bestehen aus 4 Teilzuschüssen im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsansätze. Diese werden am 1. des jeweiligen Quartals überwiesen.
- (2) Es gilt, sofern die Haushaltssatzung nichts Gegenteiliges vorsieht, folgende Bemessungsgrundlage
 - Alle Fraktionen erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 100,00 Euro.
 - Entsprechend der Mitgliedsstärke wird ihnen zusätzlich ein monatlicher Kopfbetrag in Höhe von 15,00 Euro gewährt. Bei Änderung der Mitgliedsstärke erfolgt eine Nachzahlung bzw. Rückzahlung des Kopfbetrages.

§ 4 - Verwendung von Fraktionsmitteln

- (1) Die finanziellen Mittel aus kommunalen Haushaltsmitteln können für folgende Zwecke verausgabt werden:
 - Kosten für die laufende Fraktionsgeschäftsführung, wie wiederkehrende Ausgaben, zum Beispiel für Wartung der Büromaschinen, Portokosten, Fernspreckgebühren, Papier und sonstiges Verbrauchsmaterial etc. und einmalige Kosten (z. B. Beschaffung von Büromöbeln und Technik);
 - Beschaffung einer Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften, wenn die Inanspruchnahme der verwaltungseigenen Bibliothek nicht ausreichend ist;
 - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß oder tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Unterstützung der Fraktionen bei der Wahrnehmung ihrer organschaftlichen Aufgaben leisten, jedoch keine unzulässige Parteienfinanzierung;
 - Reisen der Fraktion, einzelner Mitglieder oder sachkundiger Einwohner im Auftrag der Fraktion, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen der Fraktion des Kreistages des Landkreises Jerichower Land oder der Meinungsbildung zu Entscheidungen dienen, die im Kreistag anstehen (Informationsreisen);
 - Fortbildung der Fraktionsmitglieder und sachkundigen Einwohner durch Teilnahme an Kongressen und Seminaren, die sich inhaltlich auf die Aufgaben der Gebietskörperschaft und der Fraktionen beziehen;
 - Personelle Ausstattung (Fraktionsassistenten)
Eine Bezahlung von Fraktionspersonal ist ausschließlich für die Wahrnehmung zulässiger Fraktionsaufgaben möglich. Dies umfasst lediglich Aufgaben der Fraktionsgeschäftsführung.
- (2) Unzulässig ist die Verwendung von Fraktionsgeldern aus kommunalen Haushaltsmitteln z. B. für:

- a) Anmietung von Räumen, einschließlich Nebenkosten
- b) Aufwendungen, für die ein konkreter Bezug zu den Fraktionsaufgaben fehlt, sogenannte private Aufwendungen, wie z. B.:
- Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Verwaltung und Fraktionsmitglieder;
 - gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Durchführung von allgemeinen Bildungsreisen.
- c) Aufwendungen für Parteizwecke bzw. für verschleierte Parteienfinanzierung:
- Teilnahme an Kongressen und Seminaren von Parteien und Parteigliederungen, die nicht regelmäßig Fortbildung betreiben (Parteiveranstaltungen);
 - Öffentlichkeitsarbeit, sofern es sich nicht um die Darstellung der Auffassung der Fraktionen zur Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag handelt;
 - Ausgaben für öffentlichkeitswirksame Maßnahmen im Zusammenhang mit Wahlen (insbesondere Wahlwerbungskosten) und im Zusammenhang mit Parteiaktivitäten außerhalb von Wahlen (Homepagepflege der Partei, Parteifeste oder -empfänge, Spenden der Partei usw.).
- d) Aufwendungen im Aufgabengebiet des Landrates und des Kreistages der Gebietskörperschaft:
- Spenden und sonstige einmalige Zahlungen;
 - Regelmäßige Zahlungen (z. B. Jahresbeiträge für Fördervereine);
 - Vertretung und Repräsentation des Landkreises (z. B. Ehrung von Personen, Vereinen, Einrichtungen), insbesondere bei Einweihungen oder an Jubiläumstagen.
- e) Verstoß gegen Grundsatz der Doppelentschädigung:
- Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, aus denen Arbeitsessen, Fahrkosten, Fernspreckgebühren und sonstige Büroaufwendungen gezahlt werden sollen, da den Fraktionsvorsitzenden hierfür bereits eine erhöhte Aufwandsentschädigung gezahlt wird;
 - Aufwandsersatz der Fraktionsmitglieder für Fraktionssitzungen am Ort der Vertretung. Für diese Zwecke erhalten die Fraktionsmitglieder bereits eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom Landkreis.
 - Zuschüsse an stellvertretende Fraktionsvorsitzende;
 - Verteilen der Fraktionsmittel an die einzelnen Fraktionsmitglieder.
- f) Verstoß gegen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit:
- Bewirtung der Fraktionsmitglieder, soweit dies über eine Erfrischung (alkoholfreie Tagungsgetränke) während der Fraktionssitzung hinausgeht;

- Klausurtagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, die nach ihrem Inhalt nicht erforderlich sind und nach ihren äußeren Rahmenbedingungen, insbesondere dem Tagungsort, der Unterbringung und Verköstigung nicht angemessen sind.
- (3) Vor der Entscheidung über die Beschäftigung von Personal ist eine intensive Bedarfsanalyse (z. B. durch Erstellung von Tätigkeitsbeschreibungen und -bewertungen) erforderlich. Ein Bedarf für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Personal ist allenfalls dann gerechtfertigt, wenn ein derart hoher organisatorischer Aufwand der Fraktionsgeschäftsführung besteht, der nicht mehr durch die ehrenamtliche Fraktionsgeschäftsführung zu leisten ist.
 - (4) Bei der Beschäftigung von hauptamtlichem Personal findet der TVöD VKA Anwendung. Die Beschäftigten der Fraktionen dürfen nicht bessergestellt werden als Beschäftigte der Kommunen (Besserstellungsverbot).

§ 5 – Abrechnung und Prüfung der Verwendung der finanziellen Mittel

- (1) Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Verwendung der finanziellen Mittel obliegt dem Vorsitzenden der Fraktion. Hierzu ist mit der Abrechnung gemäß § 5 Absatz 2 die Vorlage einer schriftlichen Versicherung (Anlage 1) des Vorsitzenden der Fraktion erforderlich, dass die finanziellen Mittel ordnungsgemäß verwendet worden sind.
- (2) Der Verwendungsnachweis (Anlage 2) ist mit den Originalbelegen nach Ablauf des Haushaltsjahres bis spätestens 20. Januar des Folgejahres unaufgefordert dem Kreistagsbüro zur Prüfung vorzulegen. Dies gilt auch bei Ablauf der Wahlperiode bis 20. des Folgemonats.
- (3) Das Kreistagsbüro nimmt die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der finanziellen Mittel binnen eines Monats vor.
- (4) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gem. §§ 140 Abs. 1, 141 KVG LSA kann das Rechnungsprüfungsamt die Prüfung der Mittelverwendung (z. B. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen) vornehmen.
- (5) Nicht verbrauchte finanzielle Mittel sind zum Ende des Haushaltsjahres dem Kreishaushalt bis spätestens 31. Januar des Folgejahres zurückzuführen. Bei Auflösung der Fraktion oder Ende der Wahlperiode erfolgt die Rückerstattung nicht verbrauchter finanzieller Mittel binnen eines Monats.

§ 6 – Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Burg, 26. September 2024

Dr. Burchhardt
Landrat

Versicherung zur Verwendung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit

Bitte füllen Sie die grau gekennzeichneten Felder aus.

Fraktion:

Haushaltsjahr:

Hiermit bestätigen wir, aus den Haushaltsmitteln des Landkreises Jerichower Land eine Zuwendung zu Aufwendungen für die Fraktionsgeschäftsführung erhalten zu haben.

Der Betrag diene der ordnungsgemäßen Erledigung der Arbeit der Fraktion zur Vorbereitung der Arbeit des Kreistages und seiner Ausschüsse.

Der Zuschuss ist nicht zur Deckung von Aufwendungen einzelner Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder verwendet worden, da dies nach den Erlasses des MI v. 20.03.2007 – 31.11.10005 - § 43 GO LSA und § 32 LKO LSA zum Thema Fraktionsfinanzierung in den Kommunen nicht zulässig sind.

Die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind beachtet worden.

Ort, Datum, Unterschrift:

Nachweis für die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Fraktionsarbeit

Bitte füllen Sie die grau gekennzeichneten Felder aus.

Fraktion:

Haushaltsjahr:

Einnahmen

Einnahmeart	Höhe der Einnahmen
Abschlagszahlungen	0,00 €

Ausgaben:

Ausgabenart	Höhe der Ausgaben
Bürobedarf und -ausstattung	0,00 €
Fachliteratur und Zeitschriften	0,00 €
Post- und Fernmeldegebühren	0,00 €
Kontogebühren	0,00 €
Fahrkosten	0,00 €
Aufwendungen für Personal	0,00 €
Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €
Sonstige:	
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
	0,00 €
Insgesamt:	0,00 €

Gegenüberstellung:

Einnahmen	0,00 €
Ausgaben	0,00 €

Mehr-/ Minderausgaben	0,00 €
------------------------------	---------------

Ort, Datum, Unterschrift:

Anlagen:

Kontoauszüge
Originalbelege
Versicherung